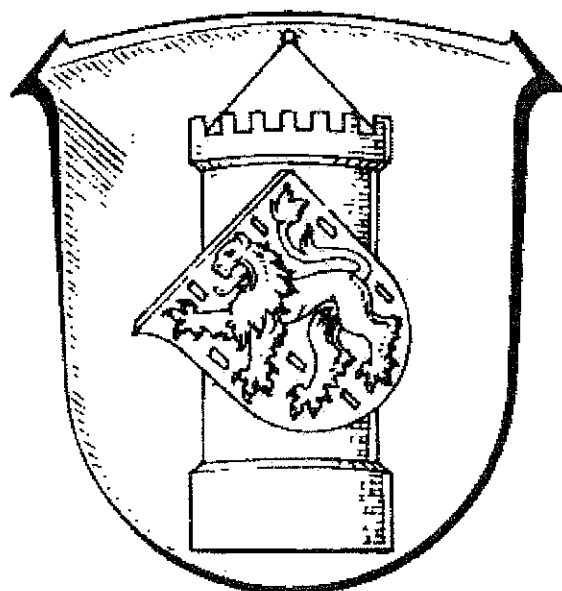


Beteiligungsbericht 2018 der Gemeinde Hünfelden



Hünfelden, 30. Oktober 2018

Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Scheu-Menzer', written over a horizontal line.

(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen:

§ 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO) – Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz –HGrG) – Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

Gegenstand dieses Beteiligungsberichtes

Dieser Beteiligungsbericht bezieht sich auf die

Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH

Lediglich bei dieser Gesellschaft in Form des Privatrechtes ist die Gemeinde Hünfelden mit mehr als 20 % beteiligt.

**§ 123a Absatz 2, Nr. 1 HGO:
Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die
Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens:

Dies ist im Gesellschaftsvertrages vom 13.03.2013 wie folgt geregelt:

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- die Planung und Entwicklung von Windenergieanlagen im Rahmen eines Windenergieparks in dem in der Gemarkung der Gemeinde Hünfelden befindlichen „Hünfeldener Wald“ bis hin zum Vorliegen der zum Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Genehmigungen einschließlich dem Abschluss aller erforderlichen Nutzungsverträge (insbesondere der Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträge über die für die Errichtung, die Herstellung und den Betrieb der Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Flächen sowie die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; für die Stellflächen der Anlagen Einholung einer Absichtserklärung zur Verpachtung bei der Gemeinde als Eigentümer) und sonstigen Verträge zur Entwicklung des Windparks.
- die Verwertung der Projektrechte der entwickelten Windenergieanlagen sowie
- die Entwicklung eines Bürgerbeteiligungskonzeptes zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an den von dem Unternehmen entwickelten Windenergieanlagen einschließlich der mittelbaren Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an einem späteren Betreibermodell.

(2) Die Gesellschaft ist - vorbehaltlich kommunalrechtlicher Zulässigkeit - zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft sich an anderen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen, insbesondere solche Unternehmen erwerben oder pachten, Hilfs- oder Nebenbetriebe errichten sowie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Gesellschaften bedienen, sich an diesen beteiligen, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gründen und Unternehmens- und Interessensgemeinschaftsverträge schließen.“

Beteiligungsverhältnisse:

Zwei Gesellschafter

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|------|
| 1. Gemeinde Hünfelden: | 50 % |
| 2. Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH,
(35444 Biebertal) | 50 % |

Organe und deren Besetzung:

Zwei Geschäftsführer:

von der Gemeinde
Frau Bürgermeisterin Silvia Scheu-Menzer

von Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH
Herr Frank Heuser

Gesellschafterversammlung:

für die Gemeinde
Frau Bürgermeisterin Silvia Scheu-Menzer

für Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH
Herr Frank Heuser

Aufsichtsrat:

Acht Mitglieder

vier Mitglieder von der Gemeinde Hünfelden
- Vorsitzender Herr Robert Krebs
(I. Beigeordneter der Gemeinde Hünfelden)
- Herr Jonas Göpfer
(Mitglied der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung)
- Herr Jochen Heckelmann
(Mitglied der CDU-Fraktion in der Gemeindevertretung)
- Herr Jürgen Semrau
(Vorsitzender der Gemeindevertretung, Mitglied der FBH-Fraktion)

vier Mitglieder von Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH
- Frau Regina Heuser
- Herr Joachim Wierlemann
- Herr Ulf Schmidl
- Herr Andreas Roth

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

**§ 123a Absatz 2, Nr. 2 HGO:
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen**

Die Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH hat am 10.04.2018 vom Regierungspräsidium Gießen die Genehmigung zum Bau von drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex 149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von je 4,5 MW im Hünfeldener Wald, Gemarkung Heringen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlangt.

In Kooperation mit der Naturstrom AG wurde für die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden die Aktualisierung von Grundsatzbeschlüssen zum Betrieb der drei Windenergieanlagen vorbereitet.

Die Gemeindevertretung hat am 06.09.2018 nach Kenntnisnahme des aktuellen Standes im Wesentlichen Beschlüsse gefasst:

- Zum Verkauf der Projektierungsrechte
- Zur Pacht, die die Gemeinde für die Standortflächen der Windkraft erhält
- Zu Wege- und Leitungsrechten
- Zum finanziellen Ausgleich naturschutz- und forstrechtlicher Kompensationen an die Gemeinde
- Zur Bürgerbeteiligung:

Den Bürgern aus Hünfelden wird eine Beteiligung von 30 % ermöglicht.

Beteiligt werden kann sich mit 500 bis 10.000 EUR pro volljährigem Einwohner, der seit mindestens einem Jahr mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

„Startschuss“ für die Bürgerbeteiligung ist eine Bürgerinformationsveranstaltung.

Dazu wird durch den Gemeindevorstand eingeladen.

- Zur Betreibergesellschaft

Die Gemeinde beteiligt sich zum Betrieb der drei Windkraftanlagen des Windparks Hünfeldener Wald mit 30 % an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG (BEG) sowie mit 33,3 % an der Windpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH %, der Komplementärin der BEG.

**§ 123a Absatz 2, Nr. 3 HGO:
Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten**

Zum Stand 17.10.2018 entstanden für das Projekt „Windpark Hünfeldener Wald“ Kosten in Höhe von rund 640.000 EUR netto für Gutachten, Dienstleistungen, Genehmigungsgebühren, weitere Gebühren, Rechtsberatung und Sonstiges.

Der Anteil der Gemeinde (ebenfalls Stand 17.10.2018) beträgt 125.000 EUR, zuzüglich 12.500 EUR eingebrachtes Stammkapital.

Der Gemeindehaushalt enthielt die notwendigen gemeindlichen Mittel in den jeweiligen Jahren unter dem Kostenträger Bauleitplanung Nr. 511 01 00, Sachkonto 679000.

Erträge wurden bislang nicht erwirtschaftet, die vollständige Refinanzierung erfolgt noch durch den Verkauf der Projektierungsrechte an die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG.

**§ 123a Absatz 2, Nr. 4 HGO
Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs.1 für das Unternehmen**

Der öffentliche Zweck der Betätigung der Gemeinde besteht im Wesentlichen weiterhin in Folgendem:

1. Bestmögliche regionale Wertschöpfung - auch die kommunale Beteiligung am späteren Betrieb betreffend,
2. Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Maßgabe, einen interkommunalen Windpark gemeinsam mit den Nachbarkommunen in Südhessen und Rheinland-Pfalz zu entwickeln und
3. Konzeptionierung eines kommunalen Bürgerwindparks mit Bürgerbeteiligung im genossenschaftlichen Modell und/oder Investorenmodell und/oder mit direkter Bürgerbeteiligung.

Der öffentliche Zweck rechtfertigt somit die Betätigung (§ 121 Abs. 1, Ziffer 1. HGO).

Die Betätigung besteht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf (§ 121 Abs. 1, Ziffer 2. HGO).

Die Projektierungskosten sind auf ein Mindestmaß reduziert. Somit ist der Zweck der wirtschaftlichen Betätigung nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllbar (§ 121 Abs. 1, Ziffer 3. HGO).

§ 123a Absatz 2, Satz 3
Bezüge der Geschäftsführung und der Gremien

Es werden keine Bezüge gezahlt.

Lediglich die ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Mandatsträger erhalten von der Gemeinde - nicht von der GmbH - für die Sitzungsteilnahmen ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde.